

## Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG (qualifiziertes Nachrangdarlehen)

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand des VIB: **29.08.2022**

Anzahl der seit der Erstellung vorgenommenen Aktualisierungen: **0**

<b>1</b>	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG																								
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd																								
<b>2</b>	Anbieterin der Vermögensanlage	<b>Wust – Wind &amp; Sonne GmbH &amp; Co. KG</b> , Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach Sitz: Markt Erlbach (Amtsgericht Fürth, HRA 9340)																								
	Emittentin der Vermögensanlage	Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd GmbH & Co. KG, Sonnenstraße 17, 97618 Wülfershausen a.d. Saale Postanschrift: Postfach 28, 91457 Markt Erlbach Sitz: Wülfershausen a.d. Saale (Amtsgericht Schweinfurt, HRA 10307)																								
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Landkreis Rhön-Grabfeld zur Erzeugung von elektrischer Energie																								
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	<a href="https://beteiligung.wust-wind-sonne.de">https://beteiligung.wust-wind-sonne.de</a> , betrieben durch die euco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München (Amtsgerichts München, HRB 197306)																								
<b>3</b>	Anlagestrategie	Anlagestrategie der Emittentin ist es, durch den selbständigen Betrieb von fünf Windenergieanlagen zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen und einen Gewinn aus dem Verkauf des erzeugten Stroms zu erzielen.																								
	Anlagepolitik	Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, die erworbenen Nachrangdarlehen, weitere einzuwerbenden Kommanditeinlagen sowie Fremdkapital für eine Pachtzahlung für fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117/2400 im Windpark Wargolshausen-Wülfershausen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk einzusetzen.																								
	Anlageobjekte und Realisierungsgrad	<p>Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk, die von der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG gepachtet werden und die insgesamt ein Anlageobjekt darstellen. Dieses Anlageobjekt wird nachstehend „fünf Windenergieanlagen“ genannt. Der Pachtvertrag beginnt mit Unterzeichnung und hat eine feste Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage. Er endet jedoch nicht vor Rückführung sämtlicher Darlehensmittel, die die Emittentin für die Pachtvorauszahlung oder für den weiteren Betrieb der Windenergieanlagen aufgenommen hat. Sofern der Pachtvertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt; und</li> <li>einem Kommanditanteil im Umfang von 50 % des Kommanditkapitals der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG mit Sitz in Wülfershausen a.d. Saale, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter HRA 9659, Geschäftsanschrift: Sonnenstraße 17, 97618 Wülfershausen a.d. Saale (Eigentümerin der Windenergieanlagen).</li> </ul> <p>Es entfallen prognosegemäß 99,69 % der Nettoeinnahmen auf die Pachtvorauszahlung für die fünf Windenergieanlagen nebst Zuwegungen und Einspeiseleitungen bis zu einem Umspannwerk. Die Pachtvorauszahlung fließt der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG zu und war bis zum 31.07.2022 zur Zahlung fällig. Die Pachtvorauszahlung wird von der RegioE2 Windpark GmbH jedoch solange und soweit gestundet, wie die Emittentin noch nicht ausreichend mit Eigen- und Fremdkapital ausgestattet ist, um die Pachtvorauszahlung zu begleichen, längstens jedoch bis 30.11.2022. Diese Mittel werden auf Ebene der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG für die Generalunternehmervergütung zur Errichtung der fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117/2400 (einschließlich Rückbau der bestehenden Fundamente der nicht errichteten Windenergieanlagen) der Zuwegungen und der Einspeiseleitungen bis zum Umspannwerk genutzt. Sie werden ferner für die Einrichtung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in den Windenergieanlagen, eine Anschlussgebühr im Umspannwerk, Ausgleichszahlungen für den Eingriff in das Landschaftsbild, Rechtsberatung und Betriebskosten vor Inbetriebnahme genutzt. Weitere 0,31 % der Nettoeinnahmen entfallen auf den Erwerb des Kommanditanteils; dieser Betrag fließt der Verkäuferin des Kommanditanteils zu (RegioEnergie GmbH &amp; Co. KG mit Sitz in Markt Erlbach) und wird nicht für die Errichtung der Windenergieanlagen eingesetzt. Dieser Betrag war zum 31.07.2022 zur Zahlung fällig, wurde aber bis zum 30.11.2022 gestundet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.</p> <p>Die Zins- und Rückzahlungen werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch das Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet. Aus dem Kommanditanteil werden prognosegemäß keine Erträge erzielt, aus denen Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger erwirtschaftet werden.</p> <p><b>Zum Anlageobjekt fünf Windenergieanlagen:</b> Installiert werden fünf Windenergieanlagen des Herstellers Nordex Germany GmbH mit einer Leistung von 2,4 Megawatt (MW) je Windenergieanlage. Es handelt jeweils sich um Neuanlagen. Die Windenergieanlagen tragen die Bezeichnungen WLF 01, WLF 02, WLF 04, WLF 07 und WLF 08. Sie werden jeweils in Bayern, Bundesrepublik Deutschland auf folgenden Flurstücken errichtet:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th>Windenergieanlage</th> <th>Gemeinde</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstück(e)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WLF 01</td> <td>Wülfershausen a.d. Saale</td> <td>Saal a.d. Saale</td> <td>223</td> </tr> <tr> <td>WLF 02</td> <td>Wülfershausen a.d. Saale</td> <td>Saal a.d. Saale</td> <td>473, 474</td> </tr> <tr> <td>WLF 04</td> <td>Wülfershausen a.d. Saale</td> <td>Hollstadt</td> <td>3343, 3344</td> </tr> <tr> <td>WLF 07</td> <td>Wülfershausen a.d. Saale</td> <td>Saal a.d. Saale</td> <td>522</td> </tr> <tr> <td>WLF 08</td> <td>Wülfershausen a.d. Saale</td> <td>Wülfershausen a.d. Saale</td> <td>4710</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die durchschnittliche jährliche Windgeschwindigkeit, die mindestens für jede Windenergieanlage einzeln erreicht werden muss, beträgt 5,4 m/s. Die Standortkosten (Nutzungsentgelte), die für alle fünf Windenergieanlagen zusammen anfallen dürfen, betragen: 2022: 0 Euro; 2023-2032: 53.909 Euro p.a.; 2033-2037: 71.878 Euro p.a.; 2038-2042: 79.143 Euro p.a. Erschließungskosten, die maximal anfallen dürfen, betragen je Windenergieanlage und somit für alle Windenergieanlagen zusammen 0 Euro, da prognosegemäß keine Erschließungskosten anfallen. Die Netzanbindungsvoraussetzungen, die für alle Windenergieanlagen zusammen mindestens vorliegen müssen, bestehen im Anschluss in einem Umspannwerk zur Einspeisung in eine Hochspannungsleitung; diese Voraussetzung liegt vor.</p> <p><b>Zum Anlageobjekt Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG:</b> Das Kommanditkapital der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG beträgt insgesamt 110.000 Euro. Die Emittentin wird sich hieran im Umfang von 50 % beteiligen. Die Emittentin strebt eine passive Verwaltung ohne Übernahme des Managements an. Der Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG ist unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2046. Die Emittentin geht prognosegemäß von einer Beteiligungsdauer bis zum 31.12.2046 aus. Er gewährt eine Beteiligung von 50 % am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben. Gegenstand des Unternehmens der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG ist die Stromerzeugung aus Windkraft, der Betrieb und die Verpachtung von Windenergieanlagen und der Absatz des dabei erzeugten Stroms. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt. Die Gesellschaft war zum 31.12.2020 in den Konzernabschluss der UEE Holding GmbH (nunmehr: UEE Holding SE GmbH % Co. KG) einbezogen, die Gesellschaft hat deswegen zum 31.12.2020 keinen Jahresabschluss offengelegt. Der vorgenannte Konzernabschluss kann im Bundesanzeiger abgerufen werden (<a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a>).</p> <p>Die Emittentin hat über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts fünf Windenergieanlagen folgende Verträge geschlossen: Pachtvertrag über die fünf Windenergieanlagen mit der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG vom 24.06.2022; Vertrag zur Konzeption des Projekts und der Prospekterstellung mit der Wust – Wind &amp; Sonne GmbH &amp; Co. KG vom 03.01.2022; Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind &amp; Sonne GmbH &amp; Co. KG am 03.01.2022; Pooling-Vereinbarung mit der Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord GmbH &amp; Co. KG vom 25.05.2022;</p>	Windenergieanlage	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück(e)	WLF 01	Wülfershausen a.d. Saale	Saal a.d. Saale	223	WLF 02	Wülfershausen a.d. Saale	Saal a.d. Saale	473, 474	WLF 04	Wülfershausen a.d. Saale	Hollstadt	3343, 3344	WLF 07	Wülfershausen a.d. Saale	Saal a.d. Saale	522	WLF 08	Wülfershausen a.d. Saale	Wülfershausen a.d. Saale	4710
Windenergieanlage	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück(e)																							
WLF 01	Wülfershausen a.d. Saale	Saal a.d. Saale	223																							
WLF 02	Wülfershausen a.d. Saale	Saal a.d. Saale	473, 474																							
WLF 04	Wülfershausen a.d. Saale	Hollstadt	3343, 3344																							
WLF 07	Wülfershausen a.d. Saale	Saal a.d. Saale	522																							
WLF 08	Wülfershausen a.d. Saale	Wülfershausen a.d. Saale	4710																							

		<p>Direktvermarktungsverträge mit der N-ERGIE AG vom 22.02.2022 und vom 26.07.2022; Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und zur Endfinanzierung vom 29.07.2022 mit der SaarLB. Ferner hat die RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG folgende Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Windenergieanlagen geschlossen: Generalunternehmervertrag mit der Max Bögl WWS GmbH vom 06.05.2021 nebst Nachtrag vom 24.06.2022; Vollwartungsvertrag zwischen der Max Bögl Wind AG und der Nordex Germany GmbH vom 09.06.2021, den die RegioE2 Windpark GmbH am 26.07.2022 von der Max Bögl Wind AG übernommen hat. Die Errichtung der fünf Windenergieanlagen hat bereits begonnen. Es wurden die vollständigen Zuwegungen zum Windpark, die Kranstellflächen sowie sämtliche Fundamente und Betontürme der neu zu errichtenden Windenergieanlagen errichtet. Die Gondeln und Rotorblätter der Windenergieanlagen wurden installiert. Ferner wurden sämtliche Altfundamente des vormals geplanten Anlagentyps entfernt.</p> <p>Die Emittentin hat über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Kommanditanteil an der RegioE2 Windpark GmbH &amp; Co. KG am 24.06.2022 einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zum Erwerb des Kommanditanteils geschlossen.</p> <p>Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen 18.006.649 Euro. Hiervon entfallen prognosegemäß 17.951.649 Euro auf die Pachtvorauszahlung für die fünf Windenergieanlagen und 55.000 Euro auf den Erwerb des Kommanditanteils. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind hierfür nicht allein ausreichend. Neben den Nettoeinnahmen aus dieser Vermögensanlage in Höhe von 903.500 Euro (Emissionsvolumen nach Ziffer 6 abzüglich der damit verbundenen Kosten nach Ziffer 9) werden Nettoeinnahmen aus angebotenen Kommanditanteilen auf Grundlage eines Verkaufsprospekts nach dem Vermögensanlagengesetz in Höhe von 2.642.000 Euro und Fremdkapital in Form einer Bankenfinanzierung eingesetzt.</p>
4	Laufzeit	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist bis zum 31.12.2026 befristet. Die Laufzeit beträgt somit mehr als 24 Monate und beginnt für jeden Anleger individuell mit Zeichnung des jeweiligen Anlegers. Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung falls in den Vermögensverhältnissen der Nachrangdarlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Verzinsung	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 3,0 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum 31.12 eines Jahres, erstmals zum 31.12.2022. Die letzte Zinszahlung erfolgt zum 31.12.2026. Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst.
	Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 31.12.2026 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst.
5	Risiken der Vermögensanlage	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Zinsen und Kosten) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen.
	Risiken aus qualifiziertem Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin.
	Ausfallrisiko der Emittentin	Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde.
	Bau- und Betriebsrisiko	Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Fungibilitätsrisiko	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die qualifizierten Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
		Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht im Betrieb von fünf Windenergieanlagen. Es besteht das Risiko, dass die erteilte, erforderliche Genehmigung aufgehoben oder der Errichtung der Windenergieanlagen untersagt wird, so dass die Windenergieanlagen nicht oder nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und das Projekt dadurch scheitert oder nur teilweise verwirklicht werden kann. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält, so dass die Nachrangdarlehen nicht mehr zurückgeführt werden können.
		Es besteht zudem das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in geringerem Maße als geplant aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf.
		Der Betrieb von Windenergieanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Windenergieanlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die jeweilige Windenergieanlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende Windenergieanlage eine geringere Leistung oder einen geringeren Ertrag erbringt als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der WEA durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen.
		Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
		Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkt Handelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.

Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 31.12.2026. Während der Vertragslaufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
Fehlende Einflussnahme des Anlegers	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich des Eigenkapitals der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6 Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt 913.000 Euro.
Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestellte Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500 Euro. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein.
Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens von 913.000 Euro und der Mindestzeichnungssumme von 500 Euro können maximal 1.826 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7 Verschuldungsgrad	Die Emittentin wurde am 07.07.2021 gegründet, daher liegt noch kein Jahresabschluss vor. Zum Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses kann daher keine Aussage getroffen werden.
8 Aussichten für vertragsgemäße Zins- und Rückzahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Windenergie an Land. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land neutral, positiv oder unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9 Kosten und Provisionen, insbesondere Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen von der Emittentin erhält	Die Anbieterin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von 9.500 Euro. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. Die Emittentin wird der Anbieterin diese Provisionszahlung in voller Höhe erstatten. Bei der Emittentin fallen deswegen in Verbindung mit der Vermögensanlage Vergütungen und Nebenkosten in Höhe von insgesamt 9.500 Euro an. Die Kosten werden aus der Vermögensanlage finanziert.
Einzelfallbedingte Kosten beim Anleger	Die Kosten des Anlegers für den Erwerb der Vermögensanlage entsprechen der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Darüber hinaus können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) oder für Verzugszinsen oder weitergehender Schadensersatzansprüche entstehen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10 Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11 Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage zielt	Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die befristete Laufzeit der Vermögensanlage zum 31.12.2026 einen mittelfristigen Anlegerhorizont haben und nicht kurzfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100% der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko (vgl. Ziffer 5) wird verwiesen. <b>Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</b>
12 Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Vorliegend handelt es sich nicht um eine zur Immobilienfinanzierung veräußerte Vermögensanlage, so dass Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche nicht zu tätigen sind.
13 Verkaufspreis sämtlicher Vermögensanlagen der Emittentin	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt 0 Euro.
14 Nachschusspflichten	Eine Nachschusspflicht i.S.v. § 5b Abs. 1 Vermögensanlagengesetz besteht nicht.
15 Mittelverwendungskontrollleur	Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrollleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes ist nicht erforderlich ist. Es existiert kein Mittelverwendungskontrollleur.
16 Kein Blindpool-Modell	Es liegt kein Blindpool-Modell i.S.v. § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
<b>Gesetzliche Hinweise</b>	
Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
Hinweis auf fehlenden Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder der Emittentin der Vermögensanlage.
Bezug des letzten offengelegten Jahresabschlusses	Es wurde noch kein Jahresabschluss offengelegt. Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 wird nach der Offenlegung im Bundesanzeiger unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> abrufbar sein. Jahresabschlüsse der Emittentin zu späteren Stichtagen werden nach der Offenlegung im Unternehmensregister unter <a href="http://www.unternehmensregister.de">www.unternehmensregister.de</a> abrufbar sein.
Hinweis auf Ansprüche aufgrund im VIB enthaltener Angaben	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

**Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.**